Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX | **10. Februar 1940** | **Nummer 6**

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

Von Regierungsrat Dr. *Lenski*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung

Der Führer hat in den Jahren 1938 und 1939 aus dem Deutschen Reich das Großdeutsche Reich geschaffen. Es sind die folgenden Gebiete wiedergewonnen und in das Deutsche Reich (Altreich) eingegliedert worden:

1. das ehemalige Land Österreich durch das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl I S. 237) mit Wirkung ab 14. März 1938,
2. die ehemaligen sudetendeutschen Gebiete durch das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (RGBl I S. 1641) mit Wirkung ab 21. November 1938,
3. das Protektorat Böhmen und Mähren durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl I S. 485) mit Wirkung ab 16. März 1939,
vereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich
4. das Memelgebiet durch das Gesetz über die Wieder-vom 23. März 1939 (RGBl I S. 559, RStBl 1939 S. 494) mit Wirkung ab 22. März 1939,
5. das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig durch das Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1547, RStBl 1939 S. 961) mit Wirkung ab 1. September 1939,
6. die Ostgebiete durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I S. 2042, RStBl 1939 S. 1045) mit Wirkung ab 26. Oktober 1939. Eingegliederte Ostgebiete sind die Reichsgaue Posen und Danzig-Westpreußen mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und der bisher zu Ostpreußen gehörenden Teile des Regierungsbezirks Marienwerder. Es gehören zu den eingegliederten Ostgebieten außerdem die bisher polnischen Gebietsteile, die in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliedert worden sind. Das sind insbesondere die Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau.

In den bezeichneten Gebieten bestanden und bestehen zum Teil noch andere Rechtsvorschriften als im Altreich. Das Deutsche Einkommensteuerrecht ist in den meisten dieser Gebiete bereits eingeführt worden. Im Protektorat Böhmen und Mähren dagegen bleibt das tschechoslowakische Einkommensteuerrecht bis auf weiteres in Kraft.

Der Übergang der Steuerhoheit auf das Deutsche Reich in den meisten der bezeichneten Gebiete hat Zweifelsfragen hinsichtlich der Steuerpflicht der Einwohner dieser Gebiete mit sich gebracht, die in der Hauptsache durch den Übergang vom bisherigen zum Deutschen Einkommensteuerrecht bedingt sind. Zweifelsfragen der gleichen Art haben sich auch für das Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem anderen Reichsgebiet ergeben. Dort sind die Zweifelsfragen dadurch entstanden, daß das Protektorat Böhmen und Mähren auf dem Gebiet der Einkommensteuer die Steuerhoheit weiter behalten hat.

2. Verhältnis zwischen der Ostmark und dem anderen Reichsgebiet

Das Deutsche Einkommensteuerrecht ist im Gebiet des ehemaligen Landes Österreich bereits für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 angewendet wor-

den. Besonderheiten hinsichtlich der Steuerpflicht bestehen für das Verhältnis zwischen der Ostmark und dem Altreich nicht. Die Einwohner der Ostmark und die Einwohner des Altreichs sind sich bei der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1939 gleichgestellt. Steuerpflichtige aus der Ostmark unterliegen bei dem zuständigen Finanzamt mit allen Einkünften, also unbeschränkt, der Einkommensteuer. Sie dürfen durch ein Finanzamt des Altreichs oder durch ein anderes Deutsches Finanzamt nicht beschränkt zur Einkommensteuer herangezogen werden. Steuerpflichtige aus dem Altreich sind anderseits in der Ostmark nicht beschränkt einkommensteuerpflichtig.

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger in Goslar hat Einkünfte aus einer Landwirtschaft bei Wien. Er ist nur in Goslar zur Einkommensteuer zu veranlagen.

B. Ein Steuerpflichtiger in Insbruck bezieht Zinsen aus einer Hypothek, die auf einem Grundstück in Leipzig eingetragen ist. Er ist auch mit den bezeichneten Einkünften nur in Insbruck zur Einkommensteuer heranzuziehen.

3. Verhältnis zwischen den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten und dem anderen Reichsgebiet

Für das Verhältnis zwischen den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten und dem anderen Reichsgebiet gilt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1939 in der Hauptsache das gleiche wie für das Verhältnis zwischen der Ostmark und dem anderen Reichsgebiet. Steuerpflichtige aus den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten sind von dem zuständigen Finanzamt mit allen Einkünften, also unbeschränkt, zur Einkommensteuer zu veranlagen. Erzielen diese Steuerpflichtigen Einkünfte in dem Bezirk eines Finanzamts aus dem anderen Reichsgebiet, so dürfen sie von diesem Finanzamt nicht beschränkt zur Einkommensteuer herangezogen werden.

In den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten wird die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1939 aber nur zu elf Sechzehnteln erhoben. Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 28. November 1939 (RGBl I S. 2397, RStBl 1939 S. 1197).

Diese Maßnahme hat ihren Grund darin, daß die Lohnsteuer in den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten für das erste und zweite Kalendervierteljahr 1939 nur zur Hälfte, für das dritte Kalendervierteljahr nur zu drei Vierteln und erst ab 1. Oktober 1939 in voller Höhe erhoben worden ist. Die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen sollen nicht schlechter gestellt werden als die Lohnsteuerpflichtigen.

4. Verhältnis zwischen der bisherigen Freien Stadt Danzig und dem anderen Reichsgebiet

Das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist erst ab 1. September 1939 im staatsrechtlichen Sinn wieder Deutsches Reichsgebiet geworden. Man könnte daraus die Folgerung ziehen, daß die Steuerpflichtigen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig mit den Einkünften, die sie bis zum 1. September 1939 im anderen Reichsgebiet erzielt haben, im anderen Reichsgebiet noch als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln wären, und daß anderseits Steuerpflichtige aus dem anderen Reichsgebiet bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig zur beschränkten Einkommensteuer herangezogen werden könnten. Diese Folgerung hat der Reichsminister der Finanzen nicht gezogen. Er hat im Gegenteil im Abschnitt 1 der Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 bestimmt, daß bei der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1939 so zu verfahren ist, als ob das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig während des ganzen Kalenderjahrs 1939 Deutsches Reichsgebiet gewesen wäre.

Daraus ergibt sich das folgende:

a) Die Steuerpflichtigen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 so zu behandeln, als ob das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig während des ganzen Kalenderjahrs 1939 schon zum Deutschen Reich gehört hätte. Einkünfte, die diese Steuerpflichtigen aus dem Altreich, der Ostmark oder dem Reichsgau Sudetenland im Kalenderjahr 1939 bezogen haben, sind deshalb in vollem Umfang bei der nach Danziger Steuerrecht vorzunehmenden Einkommensteuerveranlagung für 1939 zu berücksichtigen.

b) Steuerpflichtige, die im Altreichsgebiet, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die im Kalenderjahr 1939 aus dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Einkünfte bezogen haben, sind wegen dieser Einkünfte im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht mehr als beschränkt Steuerpflichtige zu behandeln. Diese Einkünfte sind bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939, die im Altreich, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland vorzunehmen ist, zusammen mit den anderen Einkünften zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Es ist danach für eine Anwendung der Vorschriften über die Beseitigung der Doppelbesteuerung zwischen der Freien Stadt Danzig und dem Deutschen Reich kein Raum mehr.

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger hat seinen Wohnsitz in Elbing. Er besitzt in Elbing ein Großhandelsgeschäft und unterhält in Danzig eine Zweigstelle. Der Steuerpflichtige ist für das Kalenderjahr 1939 auch mit den Einkünften aus der Danziger Zweigstelle nur in Elbing zu veranlagen. Er darf mit den Einkünften aus der Danziger Zweigstelle seines Gewerbebetriebs auch für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. August 1939 in Danzig zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden.

B. Ein Steuerpflichtiger mit dem Wohnsitz in Danzig besitzt ein Hausgrundstück in Breslau. Er ist mit den Einkünften aus dem Hausgrundstück für das ganze Kalenderjahr 1939 nur in Danzig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Für das Verhältnis zwischen dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig einerseits und dem Memelland, den eingegliederten Ostgebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren anderseits gilt das gleiche wie für das Verhältnis zwischen dem Altreich, der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland einerseits und dem Memelland, den eingegliederten Ostgebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren anderseits. Hinweis auf die Abschnitte 5 und 6.

5. Verhältnis zwischen dem Memelgebiet oder den eingegliederten Ostgebieten und dem anderen Reichsgebiet

Im Memelgebiet (Memelland) und in den eingegliederten Ostgebieten erfolgte die Veranlagung zur Einkommensteuer bisher nicht rückwirkend für ein abgelaufenes Kalenderjahr wie nach Deutschem Einkommensteuerrecht, sondern für das laufende Jahr nach dem Einkommen des vergangenen Kalenderjahrs. Es fielen deshalb nach dem Einkommensteuerrecht in den bezeichneten Gebieten der Bemessungszeitraum und der Veranlagungszeitraum auseinander. Die letzte Veranlagung nach dem bisherigen Recht erfolgte in diesen Gebieten für das Kalenderjahr 1939 auf der Grundlage des Einkommens, das die Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1938 erzielt hatten. Es muß deshalb im Memelland und in den eingegliederten Ostgebieten eine Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 nach den reichsrechtlichen Vorschriften unterbleiben, weil die Steuerpflichtigen in diesen Gebieten

für den Veranlagungszeitraum 1939 sonst zweimal Einkommensteuer zu entrichten haben würden.

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach Deutschem Einkommensteuerrecht kann im Memelland und in den eingegliederten Ostgebieten zum erstenmal im Frühjahr 1941 für den Veranlagungszeitraum 1940 erfolgen. Ihr wird das Einkommen des Kalenderjahrs 1940 zugrunde liegen. Das Einkommen des Kalenderjahrs 1939 ist in diesen Gebieten einkommensteuerrechtlich bedeutungslos.

Es ergeben sich aus den bezeichneten Umständen bei der Veranlagung für 1939 Schwierigkeiten, wenn bei Steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Memelland oder aus den eingegliederten Ostgebieten mit Einkünften aus dem anderen Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren zusammentreffen. Diese Fälle sind nicht selten. Sie kommen insbesondere in den Oberfinanzbezirken Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Troppau vor.

Der Reichsminister der Finanzen hat die entstandenen Fragen im Abschnitt 1 der Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 geregelt. Es ist danach zwischen Steuerpflichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten haben, und Steuerpflichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Altreichs, des ehemaligen Landes Österreich, der ehemaligen sudetendeutschen Gebiete oder im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig haben, zu unterscheiden.

Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1939 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Altreichs, des ehemaligen Landes Österreich, der ehemaligen sudetendeutschen Gebiete oder im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig hatten, können in den Kalenderjahren 1938 und 1939 Einkünfte aus dem Memelland oder aus den eingegliederten Ostgebieten bezogen haben. Die Steuerpflichtigen werden im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten mit ihren Einkünften aus dem Kalenderjahr 1938 für das Kalenderjahr 1939 in den meisten Fällen zur Einkommensteuer herangezogen worden sein. Zwischen dem Deutschen Reich und Litauen bestand und besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen. Es wird deshalb nur ausnahmsweise vorgekommen sein, daß z. B. Steuerpflichtige aus dem Altreich mit ihren Einkünften aus dem Memelland dort nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden sind.

Zwischen dem Deutschen Reich und Polen war ein Doppelbesteuerungsabkommen auch nicht in Kraft. Es bestanden aber Erlasse, die von deutscher Seite die Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Polen herbeiführen sollten. In Polen wird zum Teil entsprechend verfahren worden sein. Es werden aber auch in vielen Fällen Einkünfte, die Reichsdeutsche aus Polen bezogen haben, in Polen zur Einkommensteuer herangezogen worden sein.

Die Steuerpflichtigen sollen mit ihren Einkünften, die bereits im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten für das Kalenderjahr 1939 der Einkommensteuer unterlegen haben, nicht noch einmal im anderen Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren zur Einkommensteuer veranlagt werden, weil sie sonst insoweit doppelt Einkommensteuer zahlen würden. Es ist deshalb bestimmt worden, daß bei den oben bezeichneten Steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Memelland oder aus den eingegliederten Ostgebieten bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 insoweit außer Ansatz zu lassen sind, als die entsprechenden Einkünfte des Jahrs 1938 in dem Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten für das Kalenderjahr 1939 bereits zur Einkommensteuer herangezogen worden sind.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger wohnt in Königsberg i. Pr. Er besitzt eine Hypothek, die auf einem Grundstück in Memel oder in Thorn lastet und hat daraus in den Kalenderjahren 1938 und 1939 Zinsen bezogen. Er ist mit den Zinsen aus dem Kalenderjahr 1938 in Memel oder in Thorn für das Kalenderjahr 1939 zur Einkommensteuer veranlagt worden. Der Steuerpflichtige darf mit den Zinsen, die er für die Hypothek im Kalenderjahr 1939 erhalten hat, in Königsberg i. Pr. für das Kalenderjahr 1939 nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Die Steuerpflichtigen müssen nachweisen (glaubhaft machen), daß ihre Einkünfte aus dem Memelland oder aus den eingegliederten Ostgebieten in diesen Gebieten bereits versteuert worden sind. An den Nachweis werden in den meisten Fällen keine hohen Anforderungen zu stellen sein.

Es kommt nur darauf an, daß im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten die Einkünfte des Kalenderjahrs 1938 versteuert worden sind, die den Einkünften entsprechen, die der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1939 bezogen hat. Es ist dabei ohne Belang, ob die Einkünfte im Kalenderjahr 1939 höher oder niedriger waren als im Kalenderjahr 1938.

Beispiel:

Ein Kaufmann mit dem Wohnort in Beuthen besitzt in Beuthen einen Gewerbebetrieb. Er hat außerdem eine Zweigniederlassung in Kattowitz. Der gewerbliche Gewinn des Kaufmanns aus der Kattowitzer Zweigniederlassung betrug im Kalenderjahr 1938 6 000 RM, im Kalenderjahr 1939 8 000 RM. Der Kaufmann wurde in Kattowitz mit dem Gewinn von 6 000 RM für das Kalenderjahr 1939 zur Einkommensteuer veranlagt. Er darf mit dem Gewinn 1939 aus der Zweigniederlassung für das Kalenderjahr 1939 in Beuthen nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, obwohl der Gewinn 1939 größer ist als der Gewinn 1938. Der Gewinn 1939, den der Kaufmann in der Zweigniederlassung Kattowitz erzielt hat, bleibt bei seiner Einkommenbesteuerung außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist entsprechend zu verfahren. Es ist auch hier zu prüfen, ob der Steuerpflichtige mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Memelgebiet oder in den eingegliederten Ostgebieten der Einkommensteuer unterlegen hat. In diesen Fällen kommt es aber darauf an, ob die Einkünfte aus den bezeichneten Gebieten im Kalenderjahr **1939** zur Einkommensteuer herangezogen worden sind.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger in Oppeln hat eine Rente aus den eingegliederten Ostgebieten bezogen. Die Rente hat der polnischen Einkommensteuer unterlegen. Der Steuerpflichtige hat außerdem in Oppeln im Kalenderjahr 1939 aus einem Gewerbebetrieb einen Gewinn von 1 000 RM erzielt. Er kann in Oppeln nur mit dem gewerblichen Gewinn für das Kalenderjahr 1939 zur Einkommensteuer veranlagt werden. Die Rente darf bei der Veranlagung nicht berücksichtigt werden, weil davon schon Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten entrichtet worden ist.

Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1939 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten hatten, können in den Kalenderjahren 1938 und 1939 Einkünfte aus dem anderen Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren bezogen haben. Es kann sein, daß die Steuerpflichtigen mit den Einkünften des Kalenderjahrs 1938 aus dem anderen Reichsgebiet im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten bereits zur Einkommensteuer für 1939 veranlagt worden sind. In diesem Fall sollen die entsprechenden Einkünfte des Kalenderjahrs 1939 im Gebiet des Altreichs, des ehemaligen Landes Österreich, der ehemaligen sudetendeutschen Gebiete und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht noch einmal zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 herangezogen werden.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger in Memel hat ein *Hausgrundstück* in Tilsit. Er ist in Memel für das Kalenderjahr 1939 auch mit den Einkünften aus dem Tilsiter Hausgrundstück zur Einkommensteuer veranlagt worden. Der Steuerpflichtige ist in Tilsit mit den Einkünften aus dem Hausgrundstück für das Kalenderjahr 1939 *nicht* noch einmal der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Es kann auch sein, daß Steuerpflichtige im *Memelland* oder in den *eingegliederten Ostgebieten* mit ihren Einkünften aus dem anderen Reichsgebiet (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten für das Kalenderjahr 1939 zur Einkommensteuer nicht herangezogen worden sind. In diesem Fall haben die Steuerpflichtigen ihrer *Steuerpflicht* insoweit noch *nicht* genügt. Sie sind deshalb *insoweit* im Gebiet des Altreichs, des ehemaligen Landes Österreich, der ehemaligen sudetendeutschen Gebiete oder im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig noch zur Einkommensteuer zu veranlagen. Die Steuerpflichtigen sind in diesem Fall insoweit noch als *beschränkt Steuerpflichtige* zu behandeln.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger in Graudenz besitzt eine *Landwirtschaft* bei Allenstein. Er ist mit den Einkünften aus der Landwirtschaft in Graudenz bisher nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden. Der Steuerpflichtige ist wegen der Einkünfte aus der Landwirtschaft für das Kalenderjahr 1939 vom Finanzamt Allenstein noch als beschränkt Steuerpflichtiger zu behandeln.

Es kann vorkommen, daß Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1939 im Memelland oder in den eingegliederten Ostgebieten *Verluste* erlitten haben. Es entsteht die Frage, ob diese Verluste gegen Einkünfte aus dem anderen Reichsgebiet (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) *ausgeglichen* werden können. Die Frage ist zu *verneinen*. Die Einkünfte, die Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1939 im Memelgebiet oder in den eingegliederten Ostgebieten bezogen haben, bleiben bei der Einkommenbesteuerung wegen der Umstellung von dem bisherigen Einkommensteuersystem auf das Deutsche Einkommensteuersystem *außer Betracht*. Es müssen deshalb auch die Verluste, die im Kalenderjahr 1939 in den bezeichneten Gebieten entstanden sind, außer Betracht bleiben.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger mit dem Wohnsitz in Kattowitz besitzt ein *Hausgrundstück* in Berlin. Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 1939 aus seinem Gewerbebetrieb in Kattowitz einen Verlust erlitten. Der Verlust kann bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939, die in Berlin wegen der Einkünfte aus dem Hausgrundstück vorgenommen wird, nicht ausgeglichen werden. Es ist dabei unterstellt, daß der Steuerpflichtige in Kattowitz mit den Einkünften aus dem Hausgrundstück für das Kalenderjahr 1939 nicht bereits zur Einkommensteuer herangezogen worden war.

Ergeben sich aus dieser Regelung Nachteile, so müssen sie von den Steuerpflichtigen im allgemeinen hingenommen werden. In einzelnen Fällen kann diese Regelung aber zu einer *außergewöhnlichen Härte* führen. Dabei ist hauptsächlich an die Fälle zu denken, in denen die Verluste durch das *Bekenntnis zum Deutschtum* oder durch das *Eintreten für das Deutschtum* entstanden sind. Die Finanzämter können dann durch *Billigkeitserlaß* entgegenkommen.

6. Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem anderen Reichsgebiet

Das *Protektorat Böhmen und Mähren* ist staatsrechtlich ein Bestandteil des Deutschen Reichs. Es führt aber *finanzwirtschaftlich* im wesentlichen ein Eigenleben. Das Deutsche Einkommensteuergesetz gilt im Protektorat Böhmen und Mähren *nicht*. Die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen auf dem Gebiet der Einkommensteuer *nicht* der Deutschen Steuerhoheit. Es besteht deshalb kein Grund, die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren von der Deutschen Einkommensteuer freizulassen, wenn sie aus dem Deutschen Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren Einkünfte beziehen. Im Abschnitt 1 der Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 ist deshalb bestimmt worden, daß die Einwohner des Protektorats mit ihren Einkünften aus dem anderen Reichsgebiet im Deutschen Reichsgebiet außerhalb des Protektorats einkommensteuerrechtlich als *beschränkt Steuerpflichtige* zu behandeln sind. Die Einwohner im Deutschen Reichsgebiet außerhalb des Protektorats sind andererseits mit ihren Einkünften aus dem Protektorat im anderen Reichsgebiet nicht zur Einkommensteuer heranzuziehen, wenn nicht in dem früheren Deutsch-tschechoslowakischen *Doppelbesteuerungsabkommen* etwas anderes vorgesehen war.

Das frühere Deutsch-tschechoslowakische Doppelbesteuerungsabkommen hat durch die *Eingliederung* des Protektorats in das Deutsche Reich seine Geltung als *zwischenstaatliche* Vereinbarung verloren. Die *Grundsätze*, die in dem bezeichneten Abkommen enthalten waren, sind für das Verhältnis zwischen dem Protektorat und dem anderen Reichsgebiet zur *Vermeidung einer Doppelbesteuerung* aber weiter anzuwenden. Dadurch wird eine klare *Abgrenzung* zwischen der Deutschen Steuerhoheit und der Steuerhoheit des Protektorats erzielt.

Hat ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im *Protektorat Böhmen und Mähren*, so unterliegt er der Steuerhoheit des Protektorats. Hat der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1939 auch Einkünfte aus dem *anderen* Deutschen Reichsgebiet bezogen, so ist er mit diesen Einkünften im anderen Deutschen Reichsgebiet als *beschränkt Steuerpflichtiger* zur Einkommensteuer zu veranlagen. Es ist hier jedoch zu prüfen, ob die Einkünfte nach dem früheren Deutsch-tschechoslowakischen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Deutschen Einkommensteuer *nicht* unterlegen hätten. Ist das der Fall, so erfolgt eine Einkommensteuerveranlagung im anderen Reichsgebiet nicht. Der Steuerpflichtige ist dann *nur* im Protektorat zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Beispiel:

Ein Kaufmann mit dem Wohnsitz in Prag besitzt ein *Hausgrundstück* in Leipzig. Er hat im Kalenderjahr 1939 aus diesem Grundstück Einkünfte bezogen. Neben dem früheren Deutsch-tschechoslowakischen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterlagen die Einkünfte aus Grundbesitz in dem Staat der *Belegenheit* des Grundbesitzes der Einkommensteuer. Der Steuerpflichtige ist deshalb in Leipzig für das Kalenderjahr 1939 mit seinen Einkünften aus dem Grundbesitz als *beschränkt Steuerpflichtiger* zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Hat ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im *Deutschen Reichsgebiet* außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren, so unterliegt er als unbeschränkt Steuerpflichtiger der *Deutschen* Einkommensteuer. Dieser Steuerpflichtige kann im Kalenderjahr 1939 Einkünfte aus dem *Protektorat Böhmen und Mähren* bezogen haben. Er unterliegt auch mit diesen Einkünften an sich der Deutschen Einkommensteuer. Es ist hier jedoch zu prüfen, ob die Einkünfte nach dem früheren Deutsch-tschechoslowakischen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkommensteuer *nur* in der Tschecho-Slowakei unterlegen hätten. Ist das der Fall, so bleiben die Einkünfte bei der Deutschen Einkommenbesteuerung *außer* Betracht.

Beispiel:

Ein Rentner in Dresden hat aus der Verpachtung einer Kiesgrube bei Pilsen im Kalenderjahr 1939 Pachtzinsen bezogen. Die Besteuerung der Pachtzinsen stand nach dem früheren Deutsch-tschechoslowakischen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Tschecho-Slowakei zu. Der Rentner ist auch jetzt mit den Pachtzinsen nicht zur Deutschen Einkommensteuer heranzuziehen.

Diese Regelung kann nicht für alle Fälle gelten. Im Protektorat Böhmen und Mähren wohnen viele Beamte, Angestellte, Wehrmachtsangehörige und auch Arbeiter, die ihre Dienstbezüge aus einer öffentlichen Kasse des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) oder von einer Behörde oder Dienststelle beziehen, die vom Deutschen Reich im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichtet worden ist. Diese Arbeitnehmer sollen im Protektorat Böhmen und Mähren nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein. Ihre Dienstbezüge unterliegen deshalb der Deutschen Einkommensteuer. Das gleiche wird für ihre anderen Einkünfte gelten müssen, die sie nicht aus dem Protektorat Böhmen und Mähren selbst bezogen haben. Diese Frage ist aber einer besonderen Regelung vorbehalten geblieben.

Die Frauen und minderjährigen Kinder der Arbeitnehmer, die in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordnet worden sind, teilen mit ihnen in der Regel den Wohnsitz im Protektorat. Diese Personen wären deswegen an sich im Protektorat Böhmen und Mähren unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das würde zu unerwünschten Folgen führen, solange die Haushaltsvorstände im Protektorat Böhmen und Mähren nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Frauen und Kinder, die mit den oben bezeichneten Arbeitnehmern die Haushaltsgemeinschaft teilen, sollen ihnen auch in der einkommensteuerlichen Behandlung gleichgestellt sein. Es ist deshalb in den Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 bestimmt worden, daß die oben behandelte Aufteilung der Besteuerung zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem anderen Reichsgebiet in diesen Fällen nicht gilt. Die Besteuerung wird für diese Fälle auch noch geregelt werden müssen.

Die neuen Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien

Von Regierungsrat *Janert*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

---

1. Einführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben die „Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer" — GrBilR — neu aufgestellt (Erlaß vom 22. Januar 1940, L 1164 A — 80 III und V St 1390/39/5605, RStBl S. 121). Dabei sind die bisherigen Richtlinien vom 11. April 1939 (RStBl S. 585) im allgemeinen unverändert übernommen worden. Die Änderungen betreffen Maßnahmen, die durch die Kriegsumstände veranlaßt sind. Es ist möglich, daß später weitere Änderungen für die frei gemachten oder die geräumten Gebietsteile des Westens getroffen werden. Einige Änderungen behandeln Fragen, die sich bei der Anwendung der Richtlinien vom 11. April 1939 ergeben haben. Die neuen Billigkeitsrichtlinien berücksichtigen auch die Ertragsminderungen beim Beherbergungsgewerbe, für die eine endgültige Regelung noch ausstand. Die Abweichungen, die zwischen den jetzigen und den bisherigen Richtlinien bestehen und nicht lediglich die Fassung berühren, sollen in den folgenden Ausführungen behandelt werden.

2. Ausreichende Berücksichtigung der Erlaßgründe im Krieg

Schon bisher wurde von den Gemeinden erwartet, daß sie die Erlaßanträge mit dem gebotenen wirtschaftlichen Verständnis bearbeiten (Ziffer 1 Absatz 3 GrBilR). Diese Weisung hat jetzt erhöhte Bedeutung erhalten. Die neuen Billigkeitsrichtlinien weisen eingangs darauf hin, daß die Gemeinden eine etwa durch den Krieg eingetretene Verschlechterung der persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners genügend zu berücksichtigen haben. Es wird hinzugefügt, daß auch in den „Richtlinienfällen" ein weiteres Entgegenkommen zu zeigen ist, wenn der auf den Richtlinien beruhende Billigkeitserlaß wegen Vorliegens besonders ungünstiger Verhältnisse nicht genügend erscheint.

3. Billigkeitserlaß bei Gesamtschuldnerschaft

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerschuldners können bei der Grundsteuer als einer Realsteuer nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden. Wie dabei zu verfahren ist, wenn ein Steuergegenstand mehreren Personen gehört oder bei der Feststellung des Einheitswerts mehreren Personen zugerechnet worden ist, stellt der neue Absatz 5 der Ziffer 1 GrBilR klar. Er lautet:

> „(5) Gehört der Steuergegenstand mehreren Personen, und geben die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse eines Miteigentümers oder mehrerer Miteigentümer Anlaß zu einem Entgegenkommen, so kann insoweit Grundsteuererlaß gewährt werden. Der Steuererlaß kommt nur in Betracht, wenn die Gewähr besteht, daß der Teilerlaß auch tatsächlich den bedürftigen Miteigentümern allein zugute kommt."

4. Neue Antragsfrist in Richtlinienfällen

Ein Steuererlaß wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Für einen auf den Richtlinien beruhenden Billigkeitserlaß war der Antrag bisher spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahrs (Erlaßzeitraums) zu stellen. Diese Frist genügt nicht mehr, nachdem als Bemessungszeitraum für einen Teil der Ertragsminderungen (Ziffer 14 GrBilR) das laufende Rechnungsjahr eingeführt worden ist (Hinweis auf Abschnitt 7). Der Antrag kann jetzt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden, weil erst dann die für die Entscheidung maßgebenden Ertragsverhältnisse nachweisbar sind. Ziffer 3 Absatz 1 GrBilR sieht deshalb vor, daß der Antrag jeweils spätestens am 30. Juni des Kalenderjahrs zu stellen ist, in dem der Erlaßzeitraum endet. Der Antrag auf Gewährung eines Steuererlasses für das Rechnungsjahr 1939 kann also spätestens am 30. Juni 1940 gestellt werden.

5. Billigkeitserlaß bei Belastungserhöhungen

Der Abschnitt II der Richtlinien, der die Weisungen für einen Billigkeitserlaß wegen Belastungserhöhungen aus Anlaß der Umstellung der Grundsteuer enthält, war auf das Rechnungsjahr 1939 beschränkt. Jetzt wird bestimmt, daß diese Weisungen bis auf weiteres gelten. Die Grenzen, bis zu denen der Mehrbetrag der Grundsteuer in der Regel als zumutbar anzusehen ist, sind unverändert geblieben. Die ursprüngliche Absicht, den sogenannten Zumutbarkeitstarif jährlich weiter abzubauen und damit die Steuerschuldner allmählich an die höhere Belastung heranzuführen, soll während des Kriegs nicht durchgeführt werden. Die Anträge auf Billigkeitserlaß wegen Belastungserhöhungen sind also bis auf weiteres nach den bisherigen Anordnungen zu entscheiden.

6. Nicht steuerbegünstigte Neubauten

Ziffer 7 GrBilR gemäß kommt es für die Frage, inwieweit bei Belastungserhöhungen der Steuermehrbetrag zu erlassen ist, auf die Ertragsverhältnisse des Grundstücks an. Die neuen Richtlinien weisen darauf hin, daß bei den nicht steuerbegünstigten Neubauten wegen der überhöhten Gestehungskosten und Zinslasten besondere Verhältnisse vorliegen können. Sie fügen hinzu, daß diesen Umständen durch ein weiteres Entgegenkommen Rechnung zu tragen ist.

7. Abstellung der Ertragsminderung auf das Rechnungsjahr

Der Abschnitt III der Richtlinien befaßt sich mit den Ertragsminderungen. Bei Grundstücken, für die Rohmieten vorhanden sind oder sich schätzen lassen, ist das Ausmaß der Ertragsminderung durch Vergleich der Rohmieten zu ermitteln (Ziffer 14 GrBilR). Dabei waren bisher für die Gegenwart die Jahresrohmieten des Kalenderjahrs anzusetzen, in dem der Erlaßzeitraum begann. Die Zugrundelegung des Kalenderjahrs hatte gewisse Vorteile. Demgegenüber konnte der Nachteil, daß Bemessungszeitraum und Erlaßzeitraum sich nicht deckten, in Kauf genommen werden. Das ist jetzt anders. Es muß im Krieg mit größeren Schwankungen der Ertragsverhältnisse als bisher gerechnet werden. Dieser Umstand macht eine Angleichung der beiden Zeiträume erforderlich. Ziffer 14 Absatz 1 GrBilR ist deshalb wie folgt geändert worden:

„(1) Bei der Prüfung des Ausmaßes der Ertragsminderung ist von der Jahresrohmiete nach dem Stand vom 1. Januar 1935 auszugehen. Von dieser ist die Jahresrohmiete des Rechnungsjahrs abzuziehen, für das der Steuererlaß in Betracht kommt (laufendes Rechnungsjahr). Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung. Sie ist in einem Hundertsatz der Jahresrohmiete vom 1. Januar 1935 auszudrücken."

Dieser Änderung der Ziffer 14 GrBilR entsprechend ist das Beispiel in Ziffer 15 GrBilR neu aufgestellt worden:

„15. Beispiel für die Anwendung der Ziffer 14

Ein Grundstück, das auf den 1. Januar 1935 mit der Jahresrohmiete bewertet ist, wurde im Rechnungsjahr 1940 zum Teil von dem Eigentümer bewohnt, zum anderen Teil war es vermietet. Am 30. September 1940 zog der Eigentümer aus, da er seinen Wohnsitz verlegen mußte. Der Versuch, die Räume zu einer angemessenen Miete zu vermieten, scheiterte. Für die vermieteten Räume konnte die Miete für drei Monate wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Mieters nicht eingezogen werden.

Die Berechnung der Ertragsminderung durch Vergleich der Rohmieten ergibt das folgende Bild:

für den 1. Januar 1935:

Die bei der Bewertung angesetzte Jahresrohmiete beträgt für das Grundstück . . . . . . 10 000 RM,
darin ist die Wohnung des Eigentümers mit 1 600 RM enthalten.

für das Rechnungsjahr 1940:

1. Für den vom Eigentümer benutzten (ab 1. Oktober 1940 leerstehenden) Grundstücksteil ist die übliche Miete für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1940 zu schätzen. Die Schätzung ergibt ebenfalls einen Jahresbetrag von 1 600 RM, d. h. für sechs Monate . . . 800 RM.
   Anzusetzen sind für die übrigen sechs Monate, in denen die Räume leerstanden . . . . 0 „ .
2. Für den vermieteten Grundstücksteil beträgt die vereinbarte Miete (Ziff. 14 Abs. 2 b) 8 400 RM. Davon ist der Mietausfall für drei Monate = 2 100 RM abzuziehen. Anzusetzen sind somit . . . . 6 300 „ — 7 100 „

Unterschied 2 900 RM.

Die Ertragsminderung errechnet sich danach zu

$$\frac{2\,900 \cdot 100}{10\,000} = 29 \text{ v. H."}$$

8. Ertragsminderung bei eigengenutzten Grundstücken

Soweit beim Vergleich der Rohmieten als Jahresrohmiete für den 1. Januar 1935 oder für die Gegenwart die übliche Miete in Betracht kommt, ist sie in Anlehnung an die Jahresrohmieten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind. In Ziffer 14 Absatz 2a GrBilR ist darauf hingewiesen worden, daß bei Grundstücksteilen, die der Eigentümer selbst benutzt, die übliche Miete für das laufende Rechnungsjahr gegebenenfalls von der üblichen Miete für den 1. Januar 1935 abweichen kann. Ziffer 20 GrBilR hat dementsprechend die folgende Fassung erhalten:

„20. Eigengenutzte Wohngrundstücke

Auf Wohngrundstücke, die vom Eigentümer selbst benutzt werden, sind die Anordnungen der Ziffer 14 anzuwenden. Wird das Grundstück vom Eigentümer ganz oder nahezu ganz benutzt, so liegt eine Ertragsminderung dann vor, wenn die übliche Miete des laufenden Rechnungsjahrs gegenüber der üblichen Miete vom 1. Januar 1935 gesunken ist. Aber auch wenn keine Ertragsminderung anzunehmen ist, können bei diesen Grundstücken Fälle auftreten, in denen dem Eigentümer unter Würdigung der gesamten Verhältnisse die Entrichtung der vollen Grundsteuer nicht zugemutet werden kann. Die Gemeinden haben darüber nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden (Hinweis auf Ziffer 1)."

9. Reklameflächen und Reklameanlagen

Die Verdunkelungsmaßnahmen können zu Stillegungen von Lichtreklamen führen, die insbesondere in den Großstädten bestehen. Die neuen Billigkeitsrichtlinien fügen in Ziffer 14 Absatz 2 GrBilR einen weiteren Punkt e an, der für die Anwendung der dort vorhandenen Übersicht das folgende klarstellt:

„e) Die für die Überlassung von Reklameflächen und Reklameanlagen erzielten Entgelte sind bei der Einheitsbewertung zur Jahresrohmiete (Sp. 2) gerechnet worden. Sie sind deshalb auch bei der üblichen Miete (Sp. 3 und 4) und bei der vereinbarten Miete (Sp. 4) zu berücksichtigen."

10. Eigengenutzte Grundstücke des Beherbergungsgewerbes und der Privatkrankenanstalten

In den Richtlinien vom 11. April 1939 konnte für die eigengenutzten Grundstücke des Beherbergungsgewerbes noch keine endgültige Regelung getroffen werden. Bis zu ihrer Bekanntgabe war der Steuerbetrag insoweit zu stunden, als er bei Anwendung der Weisungen für 1938 (Erlaß vom 12. Januar 1939, RStBl S. 99) für einen Erlaß in Betracht gekommen wäre. Die neuen Billigkeitsrichtlinien regeln jetzt die Frage der Ertragsminderungen beim Beherbergungsgewerbe endgültig. In diese Regelung sind die Grundstücke solcher Privatkrankenanstalten einbezogen worden, die nicht schon unter die Befrei-

ungsvorschriften des Grundsteuergesetzes fallen. Für die Ermittlung des Umfangs der Ertragsminderung gilt die Ziffer 16 a GrBilR. Sie lautet:

„16 a. Vergleich der Bettenlegung

(1) Bei Grundstücken (Grundstücksteilen), in denen der Eigentümer

a) einen eigenen Beherbergungsbetrieb unterhält und die Erlaubnis zum Betrieb nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl I S. 146) besitzt,

b) eine eigene grundsteuerpflichtige Privatkrankenanstalt (Sanatorium, Klinik, Heilstätte) betreibt und die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzt,

ist die Ertragsminderung nach den Absätzen 2 bis 6 zu berechnen.

(2) Bei der Ermittlung der Ertragsminderung ist von einer Jahresbelegung (Normalbelegung) auszugehen, die anzusetzen ist

a) bei Jahresbetrieben mit 80 v. H. der Belegungsfähigkeit (Zahl der regelmäßig vorhandenen Gastbetten, Krankenbetten, vervielfacht mit 365),

b) bei Saisonbetrieben in den Kur- und Badeorten, die mindestens drei Monate im Jahr geschlossen sind, mit 50 v. H. der Belegungsfähigkeit,

c) bei Saisonbetrieben in den Nord- und Ostseebädern, die mindestens sechs Monate im Jahr geschlossen sind, mit 30 v. H. der Belegungsfähigkeit.

Von der Normalbelegung ist die tatsächliche Belegung des „maßgebenden Kalenderjahrs" abzuziehen, d. h. des Kalenderjahrs, in dem der Erlaßzeitraum (Rechnungsjahr) beginnt. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung. Sie ist in einem Hundertsatz der Normalbelegung auszudrücken.

Beispiel:

In einem Beherbergungsbetrieb (Jahresbetrieb) sind regelmäßig 100 Gastbetten vorhanden. Die Belegungsfähigkeit in einem Jahr beträgt danach 100 · 365 . . . . = 36 500.
Die Normalbelegung beträgt 80 v. H. von 36 500 = 29 200.
Tatsächliche Belegung (Gesamtzahl der Übernachtungen) im maßgebenden Kalenderjahr = 16 060.
Unterschied . . . 13 140.

Die Ertragsminderung errechnet sich danach zu

$$\frac{13\,140 \cdot 100}{29\,200} = 45 \text{ v. H.}$$

(3) Werden Betten in einem unter Absatz 1 fallenden Beherbungsbetrieb auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1645) in Anspruch genommen (z. B. zur Unterbringung von Militärpersonen oder Rückgeführten), so ist die auf die Zwangsbelegung entfallende Zahl der „Übernachtungen" bei der Feststellung der tatsächlichen Belegung des maßgebenden Kalenderjahrs nicht voll, sondern zur Hälfte anzusetzen.

Beispiel:

In einem Beherbergungsbetrieb, der 120 Gastbetten hat, sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1939 60 Betten von der Militärbehörde belegt worden.

Die tatsächliche Belegung (Gesamtzahl der Übernachtungen) im Kalenderjahr 1939 beträgt:

a) Zahl der auf die Zwangsbelegung entfallenden Übernachtungen $\frac{60 \text{ (Betten)} \cdot 92 \text{ (Tage)}}{2}$ . . = 2 760

b) Zahl der sonstigen Übernachtungen 18 320

Gesamtzahl 21 080.

(4) Sind Beherbergungsbetriebe oder unter Absatz 1 fallende Privatkrankenanstalten zur Einrichtung von Reservelazaretten in Anspruch genommen, so regelt sich die Vergütung, die für die Inanspruchnahme zu gewähren ist, nach den Grundsätzen des Erlasses vom 21. Oktober 1939 Nr. GBV 569/39 — 2480 (RMBliV S. 2188). Diese Vergütungen werden nach den Verhältnissen des einzelnen Falls festgesetzt. Der Umfang, in dem die Vergütungen von dem normalerweise zu erzielenden Umsatz abweichen, ist nach Lage des Einzelfalls dadurch zu berücksichtigen, daß die von der Militärbehörde belegten Betten in Anlehnung an die Regelung des Absatzes 3 zu einem angemessenen Bruchteil angesetzt werden.

(5) Die Ertragsminderung, die sich den Absätzen 2 bis 4 gemäß ergibt, ist grundsätzlich auf den ganzen Steuergegenstand zu beziehen. In den Fällen jedoch, in denen

a) die Restaurationsräume in der Hauptsache nicht für Beherbergungsgäste bestimmt sind (z. B. Stadtrestaurants),

b) vermietete Räume vorhanden sind (z. B. Läden, Büros, Wohnungen),

ist die Ertragsminderung für jeden Teil gesondert zu ermitteln, wenn die betreffenden Grundstücksteile zusammen mindestens 10 v. H. des Steuergegenstands ausmachen. Wegen der Ermittlung der Grundstücksteile Hinweis auf Ziffer 17 Absatz 2 Sätze 2 bis 4.

(6) Bei der gesonderten Ermittlung (Absatz 5) ist hinsichtlich des Grundstücksteils, der dem Beherbergungsbetrieb dient, nach den Absätzen 2 bis 4 dieser Ziffer und hinsichtlich der vermieteten Räume nach Ziffer 14 zu verfahren. Auf den Grundstücksteil, der dem Restaurationsbetrieb dient, ist Ziffer 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Umsätze im Kalenderjahr 1934 nicht mit dem einfachen, sondern mit dem um 30 v. H. erhöhten Betrag anzusetzen sind. Wegen der Berücksichtigung der gesondert ermittelten Ertragsminderungen Hinweis auf Ziffer 17 Absätze 1 und 2."

Wegen der Berücksichtigung der Ziffer 16 a GrBilR gemäß ermittelten Ertragsminderungen im Rechnungsjahr 1939 Hinweis auf Abschnitt 14. Es ist zu beachten, daß die sogenannte „Generalklausel" in Ziffer 19 GrBilR für die eigengenutzten Grundstücke des Beherbergungsgewerbes und der Privatkrankenanstalten nicht gilt. Auf diese Grundstücke ist also die Weisung nicht anzuwenden, daß bei einer Ertragsminderung von mehr als 20 v. H. ein Steuererlaß nicht in Betracht kommt, wenn die Einziehung der Steuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes keine unbillige Härte darstellt.

11. Errechnung des gewogenen Mittels der Ertragsminderung

Es bestanden Zweifel darüber, welche „Gewichte" bei der Errechnung des gewogenen Mittels der Ertragsminderung für den ganzen Steuergegenstand zu verwenden sind. Zur Klarstellung und Ergänzung sind in Ziffer 17 Absatz 2 GrBilR die folgenden Anordnungen getroffen worden:

„(2) In den Fällen, in denen die Ertragsminderung für einzelne Grundstücksteile gesondert zu ermitteln ist, ist als Ertragsminderung für den ganzen Steuergegenstand das gewogene Mittel aus den Ertragsminderungen (-steigerungen) für die einzelnen Grundstücksteile zu errechnen. Haben die Gebäudeentschuldungsteuerbehörden die Anteile der Grundstücksteile am gesamten Steuergegenstand bereits für die Zwecke der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) ermittelt, so sind diese als „Gewichte" zu übernehmen. In den anderen Fällen sind als „Gewichte" die wertmäßigen Anteile, d. h. die Teile des maßgebenden Einheitswerts zu verwenden, die auf die einzelnen Grundstücksteile entfallen. Bestehen darüber Zweifel, so ist ein Gutachten des Finanzamts beizuziehen."

12. Ausmaß des Steuererlasses

Das Ausmaß des Steuererlasses in den Fällen der Ertragsminderungen ist zur stärkeren Berücksichtigung der Ertragsrückgänge im Krieg erheblich erhöht worden. Die Erhöhung ergibt sich aus zwei Maßnahmen. Die bisherigen Ausschlußgrenzen von 10 v. H. und 20 v. H. sind in reine Kleinbetragsgrenzen umgewandelt worden. Außerdem ist der Hundertsatz, um den die Steuer zu erlassen ist, heraufgesetzt worden. Ziffer 18 GrBilR lautet jetzt:

„18. Ausmaß des Steuererlasses

(1) Ergibt sich eine Ertragsminderung, die 10 v. H. — in den Fällen der Ziffern 16 und 16 a: 20 v. H. — nicht übersteigt, so wird ein Steuererlaß wegen Ertragsminderung nicht gewährt. Für ein Grundstück, das zu einem Teil unter Ziffer 14 und zum anderen Teil unter Ziffer 16

oder 16 a fällt, ist die Frage, welche Grenze Satz 1 gemäß gilt, danach zu entscheiden, welcher Grundstücksteil wertmäßig überwiegt.

(2) Der Steuererlaß entspricht dem Hundertsatz der Ertragsminderung. Der Hundertsatz, um den die Steuer zu erlassen ist, ist also gleich dem Hundertsatz der Ertragsminderung.

Beispiel:

Im Beispiel der Ziffer 15 ist ein Steuererlaß in Höhe von 29 v. H. (im Beispiel der Ziffer 16 a Absatz 2: von 45 v. H.) zu gewähren.

(3) Würde sich Absatz 2 gemäß ein Steuererlaß ergeben, der 12 RM jährlich nicht übersteigt, so ist von ihm abzusehen."

Wegen der erstmaligen Anwendung dieser Weisung Hinweis auf Abschnitt 14.

13. Zwangsversteigerungen

Die Richtlinien vom 11. April 1939 enthielten genaue Weisungen über die Behandlung der Ertragsminderungen bei Zwangsversteigerungen. Diese Weisungen sind der neuen Lage, die durch die Änderung des Bemessungszeitraums eingetreten ist (Hinweis auf Abschnitt 7), angepaßt worden. Sie lauten jetzt:

„21. Zwangsversteigerungen

Bei Zwangsversteigerungen (Hinweis auf Ziffer 3 a) ist wie folgt zu verfahren:

a) in den Fällen der Ziffer 14 (Vergleich der Rohmieten)

Die in der Zeit vom 1. April bis zum Versteigerungstermin erzielte Miete ist auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als „Miete des laufenden Rechnungsjahrs" anzusetzen;

b) in den Fällen der Ziffer 16 (Vergleich der Umsätze) und der Ziffer 16 a (Vergleich der Bettenbelegung)

Findet der Versteigerungstermin in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember statt, so sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Versteigerungstermin erzielten Umsätze auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als „Umsätze des maßgebenden Kalenderjahrs" anzusetzen. In den Fällen der Ziffer 16 a ist unter Zugrundelegung der Bettenbelegung entsprechend zu verfahren.

Der sich nach Buchstabe a oder b für ein ganzes Rechnungsjahr ergebende Erlaßbetrag (Ziffer 18) ist nur mit dem Anteil zu erlassen, der dem Teil des Rechnungsjahrs entspricht, der vor dem Versteigerungstermin liegt.

Für den Teil des Rechnungsjahrs, der nach dem Versteigerungstermin liegt, ist entsprechend zu verfahren.

Beispiel zu b:

Bei einem Geschäftsgrundstück mit einer Jahresgrundsteuer von 2 000 RM findet der Versteigerungstermin am 1. Juli 1940 statt.

Umsätze im Kalenderjahr 1934 . . . . . 120 000 RM
Umsätze in den Monaten Januar bis Juni 1940 . . . . . . 30 000 RM
Umsätze in den Monaten Juli bis Dezember 1940 . . . . . . 45 000 RM.

Die Berechnung der zu erlassenden Steuerbeträge ergibt das folgende:

a) für den vorangegangenen Teil des Rechnungsjahrs (April bis Juni 1940):

Umsätze für das Kalenderjahr 1934 . . . 120 000 RM
Als „Umsätze im Kalenderjahr 1940" sind anzusetzen $\frac{30\,000 \cdot 12}{6}$ . . . . . = 60 000 RM
Unterschied . . . . 60 000 RM.

Ertragsminderung auf Grund der Ziffer 16:

$$\frac{60\,000 \cdot 100}{120\,000} = 50 \text{ v. H.}$$

Der Steuererlaß für das ganze Rechnungsjahr würde also 50 v. H. von 2 000 RM (Jahressteuer) betragen . = 1 000 RM.

Der Anteil, der für die Monate April bis Juni tatsächlich zu erlassen ist, beträgt somit $\frac{1\,000 \cdot 3}{12}$ . . . . = 250 RM;

b) für den folgenden Teil des Rechnungsjahrs (Juli 1940 bis März 1941):

Umsätze für das Kalenderjahr 1934 . . . 120 000 RM
Als „Umsätze im Kalenderjahr 1040" sind anzusetzen $\frac{45\,000 \cdot 12}{6}$ . . . . . = 90 000 RM
Unterschied . . . . 30 000 RM.

Ertragsminderung auf Grund der Ziffer 16:

$$\frac{30\,000 \cdot 100}{120\,000} = 25 \text{ v. H.}$$

Der Steuererlaß für das ganze Rechnungsjahr würde also 25 v. H. von 2 000 RM (Jahressteuer) betragen . = 500 RM.

Der Anteil, der für die Monate Juli 1940 bis März 1941 tatsächlich zu erlassen ist, beträgt somit $\frac{500 \cdot 9}{12}$ . . . . . = 375 RM."

14. Ertragsminderungen im Übergangsjahr (Rechnungsjahr) 1939

Die neuen Billigkeitsrichtlinien gelten für die Grundsteuer, die für die Zeit ab 1. April 1939 erhoben wird. Soweit die neuen Richtlinien von den bisherigen abweichen, sind sie also rückwirkend für 1939 anzuwenden. Die Rückwirkung ist jedoch für bestimmte Weisungen des Abschnitts III GrBilR (Ertragsminderungen) ausgeschlossen worden. Die Behandlung der Ertragsminderungen im Übergangsjahr (Rechnungsjahr) 1939 richtet sich nach der neuen Ziffer 21 a GrBilR. Diese Ziffer lautet:

„21 a. Ertragsminderungen im Übergangsjahr (Rechnungsjahr) 1939

(1) Bei eigengenutzten Grundstücken des Beherbergungsgewerbes und der Privatkrankenanstalten ist der Umfang der Ertragsminderung Ziffer 16 a gemäß nach den Verhältnissen des maßgebenden Kalenderjahrs (1939) zu ermitteln. Der sich Ziffer 18 gemäß ergebende Erlaßbetrag ist für das Rechnungsjahr 1939 in vollem Umfang zu erlassen.

(2) Bei den anderen Grundstücken sind die Ertragsminderungen wie folgt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Das Übergangsjahr 1939 ist abweichend von Ziffer 3 Absatz 1 Satz 1 in zwei Teile zu zerlegen, und zwar in die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1939 und in die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1940.

a) Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1939

Der Umfang der Ertragsminderung ist den Weisungen der bisherigen Richtlinien (vom 11. April 1939) gemäß nach den Verhältnissen des maßgebenden Kalenderjahrs (1939) zu ermitteln. Der sich nach Ziffer 18 (bisherige Fassung) für ein ganzes Rechnungsjahr ergebende Erlaßbetrag ist mit drei Vierteln zu erlassen.

b) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1940

In den Fällen der Ziffer 14 (Vergleich der Rohmieten): Der Umfang der Ertragsminderung ist unter sinngemäßer Anwendung der Ziffer 14 in der Weise zu ermitteln, daß von der Jahresrohmiete nach dem Stand vom 1. Januar 1935 das Vierfache der Rohmiete des ersten Kalendervierteljahrs 1940 abzuziehen ist. Der sich Ziffer 18 gemäß für ein ganzes Rechnungsjahr ergebende Erlaßbetrag ist mit einem Viertel zu erlassen.

In den Fällen der Ziffer 16 (Vergleich der Umsätze): Der Buchstabe a gemäß ermittelte Umfang der Ertragsminderung ist unverändert zugrunde zu legen. Der sich Ziffer 18 gemäß für ein ganzes Rechnungsjahr ergebende Erlaßbetrag ist mit einem Viertel zu erlassen."

Eildienst-Nachrichten

Gewerbesteuer bei Neugründung eines Gewerbebetriebs

Bei Neugründung eines Gewerbebetriebs wird die Gewerbesteuer § 22 Absatz 1 GewStG gemäß vom Beginn des auf die Gründung folgenden Monats ab erhoben. Als Gewerbeertrag für den laufenden Erhebungszeitraum ist § 10 Absatz 4 GewStG gemäß das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate des Gewerbebetriebs zugrunde zu legen.

Eine Partenreederei war am 27. Dezember 1937 mit einem Kapital von 400 000 RM gegründet worden. Die Vorbehörden hatten als mutmaßliches Ergebnis 5 v. H. des Kapitals zugrunde gelegt. Das Wirtschaftsjahr 1938 hat tatsächlich mit einem Verlust abgeschlossen.

Der Reichsfinanzhof führt dazu in einem Urteil vom 17. Januar 1940 — VI 753/39 —, das demnächst veröffentlicht wird, das folgende aus:

„Als mutmaßliches Ergebnis ist nicht ein normales Betriebsergebnis zu verstehen, sondern ein Ergebnis, das der betreffende Gewerbebetrieb mutmaßlich in den ersten zwölf Monaten seines Bestehens erzielen wird. Bei der Schätzung sind buchmäßige Unterlagen, wenn sie vorliegen, zu berücksichtigen. Auch Teiljahresergebnisse können für die Feststellung des Jahresergebnisses wichtige Aufschlüsse geben. Es sind zwar für die Schätzung grundsätzlich die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich am Tag der Veranlagung übersehen lassen. Ebenso wie aber einem wirklichen Ergebnis vor dem mutmaßlichen Ergebnis der Vorzug zu geben ist, so muß auch das betriebliche Ergebnis zwischen dem Tag der Veranlagung und dem Tag der Anfechtungsentscheidung berücksichtigt werden. Steht an dem letzteren Tag der tatsächliche Gewerbeertrag endgültig fest, so muß er auch der Anfechtungsentscheidung zur Herbeiführung einer gerechten Besteuerung zugrunde gelegt werden."

Es muß bei Würdigung dieses Urteils berücksichtigt werden, daß zwischen der Schätzung nach § 217 der Reichsabgabenordnung und der Schätzung nach § 10 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Schätzung nach § 217 tritt infolge eines Verschuldens des Steuerpflichtigen ein. Er muß deshalb auch ein Schätzungsergebnis hinnehmen, das zu seinen Ungunsten ausfällt, wenn es sich nur im Rahmen des Möglichen hält. Die Schätzung bei Neugründung eines Gewerbebetriebs ist dagegen nicht durch das Verschulden des Steuerpflichtigen veranlaßt.

Das Urteil kann für die Ermittlung des Gewerbekapitals bei Neugründung des Gewerbebetriebs nicht verwendet werden. Das Gewerbekapital ist bei einer Neugründung nach den Grundsätzen des § 12 des Gewerbesteuergesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes § 23 der Zweiten Gewerbesteuerdurchführungsverordnung gemäß besonders zu ermitteln, also nicht zu schätzen. Die Wertermittlung kann durch Rechtsmittel gegen den Steuermeßbescheid angefochten werden. Meu.

Umstellungsverordnung und Aktiengesetz in Danzig

Zur Anpassung der Bilanzen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig an die durch den Anschluß veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (Umstellungsverordnung) vom 16. Januar 1940, RGBl I S. 179, RStBl 1940 S. 70, ergangen. Sie entspricht inhaltlich den Umstellungsverordnungen für die Ostmark, für die sudetendeutschen Gebiete und für das Memelland, so daß auf die Darstellung in der DStZ 1938 Nr 35 hingewiesen werden kann. Der wesentliche Inhalt, soweit er steuerliche Fragen berührt, ist, Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach dem 31. Dezember 1939 aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen. Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 1939 sollen in Reichsmark aufgestellt werden. Umrechnungssatz: 1 Gulden = 70 Rpf. Für den 1. September 1939 oder für einen späteren, zunächst unbegrenzt gebliebenen Stichtag sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Reichsmark aufzustellen. Für die Reichsmarkeröffnungsbilanz sollen grundsätzlich die wahren Werte ohne Rücksicht auf die Wertansätze in den Vorbilanzen gelten. Die Vermögensgegenstände dürfen aber nicht mit einem Wert angesetzt werden, der höher ist als der Teilwert am Eröffnungsbilanztag. Für den Tag, der dem Eröffnungsbilanztag vorhergeht, ist eine Schlußbilanz nach den bisher für die Jahreshauptabschlüsse geltenden Vorschriften aufzustellen.

Kapitalgesellschaften müssen ihr Kapital und ihre Anteile am Kapital in Reichsmark neu festsetzen (Umstellung im eigentlichen Sinn). Zahlungen an die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung nicht geleistet werden. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind der Geschäftsanteil und gegebenenfalls auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen.

Die Vermögensänderungen, die sich infolge der Aufstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz und infolge der Umstellung ergeben, begründen für die Steuer vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen keine Steuerpflicht. Für die Bewertung in der Reichsmarkeröffnungsbilanz gelten steuerlich die folgenden Einschränkungen: Wirtschaftsgüter, die nach dem 1. September 1939 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert dürfen nicht durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn es den Gewinn oder Ertrag von Wirtschaftsjahren gemindert haben, die nach dem 1. September 1939 abgelaufen sind oder ablaufen.

In Zusammenhang mit der Umstellungsverordnung steht die Verordnung zur Einführung aktienrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 16. Januar 1940, RGBl I S. 185. Sie bestimmt, daß das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 mit dem Einführungsgesetz und den Durchführungsverordnungen zum Aktiengesetz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 in Kraft tritt. Die Verordnung enthält eingehende Übergangsvorschriften. Meu.

Einführung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig durch die Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 9. Dezember 1939 (RGBl I S. 2431, RStBl 1939 S. 1214) eingeführt worden. Hinweis auf den RdF-Erlaß vom 15. Januar 1940 S 2300 — Dz 12 III (RStBl 1940 S. 41).

§ 1 der Einführungsverordnung gemäß sind das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 und die zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft getreten. Es sind von der Einführung ausgenommen die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (RGBl 1937 I S. 1) und die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (RGBl I S. 99). Die Einführung dieser beiden Verordnungen bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Die Anwendung dieser Verordnungen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist erst möglich, wenn auf Grund der Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes Einheitswerte festgestellt worden sind. Bis dahin

muß es wegen der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und wegen der Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus bei den allgemeinen Vorschriften verbleiben.

Die Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 1939 findet noch nach den bisherigen Vorschriften statt. Bei dieser Veranlagung ergeben sich im Verhältnis zwischen dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und dem anderen Reichsgebiet mit Ausnahme des Memellands, der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren keine Besonderheiten. Es ist insbesondere für eine Anwendung der Vorschriften über die Beseitigung der Doppelbesteuerung zwischen der Freien Stadt Danzig und dem Deutschen Reich kein Raum mehr. Es ist in dieser Hinsicht ohne Belang, daß die bisherige Freie Stadt Danzig staatsrechtlich erst ab 1. September 1939 zum Deutschen Reich gehört. Die Steuerpflichtigen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 so zu behandeln, als ob das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig schon während des ganzen Kalenderjahrs 1939 zum Deutschen Reichsgebiet gehört hätte. Einkünfte, die diese Steuerpflichtigen aus dem anderen Reichsgebiet mit Ausnahme des Memellands, der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren im Kalenderjahr 1939 bezogen haben, sind deshalb in vollem Umfang bei der nach Danziger Steuerrecht vorzunehmenden Einkommensteuerveranlagung für 1939 zu berücksichtigen. Steuerpflichtige, die im Altreichsgebiet, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland ihren Wohnsitz haben und die im Kalenderjahr 1939 aus dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Einkünfte bezogen haben, sind wegen dieser Einkünfte im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht mehr als beschränkt Steuerpflichtige heranzuziehen. Diese Einkünfte sind bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939, die im Altreichsgebiet, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland vorzunehmen ist, zusammen mit den anderen Einkünften zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger mit dem Wohnsitz in Danzig hat im Kalenderjahr 1939 Zinsen aus einer Hypothek, die auf einem Grundstück in Magdeburg ruht, erhalten. Er ist mit diesen Zinsen in Danzig zur Einkommensteuer heranzuziehen.

B. Ein Steuerpflichtiger, der in Berlin seinen Wohnsitz hat, hat im Kalenderjahr 1939 Einkünfte aus Grundbesitz bezogen, der in Danzig liegt. Der Steuerpflichtige ist für das Kalenderjahr 1939 auch mit den Einkünften aus dem Danziger Grundbesitz in Berlin zu veranlagen. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz dürfen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 nicht herangezogen werden.

Für die Bemessung und die Entrichtung der Einkommensteuervorauszahlungen ab 1. Januar 1940 sind die Vorschriften in den §§ 35 bis 37 EStG 1939 maßgebend. Es wird in vielen Fällen eine Erhöhung der Vorauszahlungen § 37 Absatz 1 EStG 1939 gemäß angezeigt sein. Es ist zu berücksichtigen, daß ab 1. Januar 1940 auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Sonderausgaben für Hausgehilfinnen und Kirchensteuern nicht mehr berücksichtigt werden können. Es kommt hinzu, daß für Steuerpflichtige der Steuergruppe II mit höheren Einkommen die Grenzen, die § 37 Absatz 1 EStG 1939 für die Erhöhung der Vorauszahlungen festsetzt, in der Regel erreicht sein werden. Schließlich deckt sich die Vorschrift über den Verlustabzug im § 10 Absatz 1 Ziffer 6 des Danziger Einkommensteuergesetzes nicht mit der Vorschrift über den Verlustabzug im § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG 1939.

Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wird wegen der Vorschrift im § 13 Absatz 3 EStG 1939 bei vielen Land- und Forstwirten auch ohne Antrag des Steuerpflichtigen angebracht sein.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bei laufendem Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1939 endet. Bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen sind die neuen Vorschriften erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1939 gezahlt wird.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) und die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) vom 22. Dezember 1934 sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erstmalig auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1939 zufließen.

Entsprechendes gilt für die erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen und von Aufsichtsratsvergütungen.

Die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ebenfalls am 1. Januar 1940 in Kraft getreten. Wegen der erstmaligen Anwendung der Vorschriften über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gelten die für das Einkommensteuerrecht getroffenen Vorschriften sinngemäß. Wenn und soweit die Einkommensteuervorauszahlungen § 37 Absatz 1 EStG gemäß erhöht werden, wirkt sich die Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlungen auch bei den Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer aus.

O.

Einführung der Wehrsteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Das Wehrsteuergesetz und seine Durchführungsverordnungen sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 in Kraft getreten. Hinweis auf die Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 9. Dezember 1939 (RGBl I S. 2431, RStBl 1939 S. 1214) und den RdF-Erlaß vom 15. Januar 1940 S 2300 — Dz 13 III (RStBl 1940 S. 41).

Der Beginn der Wehrsteuerpflicht hängt u. a. davon ab, daß am Stichtag der Personenstandsaufnahme eine endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht vorliegt. In diesem Fall beginnt die Wehrsteuerpflicht mit dem Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Stichtag der Personenstandsaufnahme folgt. Am 10. Oktober 1939 (Stichtag der Personenstandsaufnahme) sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig endgültige Entscheidungen in diesem Sinn noch nicht getroffen worden. Eine Wehrsteuerpflicht für Personen, die die Deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund von § 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1547) erworben haben, kommt praktisch erst ab 1. Januar 1941 in Betracht.

Bei Männern, die bisher ihren Wohnsitz im anderen Reichsgebiet hatten, kann die Wehrsteuerpflicht bereits begonnen haben. Handelt es sich bei ihnen um Arbeitnehmer, so sind auf ihrer Lohnsteuerkarte die Wehrsteuerpflicht und die anzuwendenden Wehrsteuersätze vermerkt. Verlegen solche Arbeitnehmer ihren Wohnsitz in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig oder werden sie dort ohne Wohnsitzverlegung beschäftigt, so bleiben sie wehrsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber hat die Wehrsteuer nach den auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Sätzen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Verlegt ein zur Wehrsteuer veranlagter Wehrsteuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus dem anderen Reichsgebiet in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, so ändert sich an seiner Verpflichtung zur Wehrsteuerentrichtung (Entrichtung der Wehrsteuervorauszahlungen) nichts. Solche Wehrsteuerpflichtigen sind auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig schon für 1939 und für 1940 zur Wehrsteuer zu veranlagen.

Vorauszahlungen auf die für das Kalenderjahr 1940 zu veranlagende Wehrsteuer werden nicht festgesetzt.

O.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 7. Februar 1940. Steuergutscheine I: Dezember 1939, Januar und Februar 1940 99,85; März, April und Mai 99,67. — Steuergutscheine II: Juni 1942 99⁷/₈; Juli 99,25; August 98⁷/₈; September, Oktober und November 98⁵/₈.

Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark. Die Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark, die der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1933 gemäß (RGBl I S. 795) ausgeprägt worden sind, gelten ab 1. März 1940 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Sie sind einzuziehen. Die Münzen werden bis zum 31. Mai 1940 bei den Reichskassen und bei den Landeskassen angenommen. Hinweis auf die Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark vom 20. Januar 1940, RGBl I S. 231.

Einführung des Münzgesetzes im Reichsgau Sudetenland. Das Münzgesetz vom 30. August 1924 gilt ab 27. Januar 1940 im Reichsgau Sudetenland. Auch die Rentenbankscheine sind im Sudetenland als Zahlungsmittel zugelassen worden. Hinweis auf die Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes im Reichsgau Sudetenland vom 19. Januar 1940, RGBl I S. 228.

Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates. Das unbewegliche und das bewegliche Vermögen des ehemaligen polnischen Staates wird sichergestellt. Die Sicherstellung geschieht durch Beschlagnahme. Vermögen, das früher militärischen Zwecken gedient hat oder von der Deutschen Wehrmacht in Besitz genommen worden ist, ist von der Beschlagnahme ausgenommen. Dasselbe gilt für Vermögen, das anderen öffentlichen Zwecken des ehemaligen polnischen Staates gedient hat, soweit es in den eingegliederten Ostgebieten liegt. — Die juristischen und die natürlichen Personen, die beschlagnahmtes Vermögen besitzen, haben das Vermögen anzumelden. Sie haben es bis auf weiteres zu verwalten. Verfügungen über das Vermögen bedürfen der Genehmigung der Haupttreuhandstelle Ost. Die Haupttreuhandstelle Ost kann die Herausgabe des beschlagnahmten Vermögens an ihre Treuhandstellen oder Beauftragten verlangen. Die Verwaltung des Vermögens geschieht dann durch die Treuhänder der Haupttreuhandstelle Ost. Hinweis auf die Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940, RGBl I S. 174.

Fünfzig-Millionen-Anleihe der Rheinischen Braunkohlen-Aktiengesellschaft. Die Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation in Köln gibt eine Anleihe von fünfzig Millionen Reichsmark aus. Die Verzinsung beträgt 5 vom Hundert. Die Anleihe wird zum Nennbetrag ausgegeben. Ihre Laufzeit beträgt zwanzig Jahre. Die Anleihe wird durch eine erststellige Gesamtsicherungshypothek in Höhe von fünfzig Millionen Reichsmark auf dem Grundbesitz und dem Bergwerksbesitz der Anleiheschuldnerin sichergestellt. Der Erlös der Anleihe dient der Finanzierung der Aufgaben, die der Anleiheschuldnerin im Vierjahresplan gestellt sind.

Abschluß der Berliner Handels-Gesellschaft für 1939. Die Berliner Handels-Gesellschaft legt als erste der Berliner Großbanken ihren Abschluß für das Geschäftsjahr 1939 vor. Die Vermögensübersicht 1939 zeigt insbesondere eine starke Ausweitung des Kreditgeschäfts gegenüber 1938. Der Reingewinn 1939 beträgt 2 171 000 Reichsmark. Die Gesellschaft schüttet einen Gewinnanteil von 6½ vom Hundert aus.

Behandlung feindlichen Vermögens. Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Zahlungen an Feinde im Ausland zu leisten. Das feindliche Vermögen, das sich im Inland befindet, ist anzumelden. Es darf über dieses Vermögen nicht verfügt werden. Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen, können unter Verwaltung gestellt werden. Den Verwalter bestellt das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Verwalter ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. — Der Reichsminister der Justiz bestellt einen Reichskommissar zur einheitlichen Lenkung der Verwaltung feindlicher Unternehmen im Inland. (Hinweis auf die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940, RGBl I S. 191.)

Vierjahresplan

Einsparung von Baustoffen. Der Reichsarbeitsminister hat neue Richtlinien zur Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen von Baustoffen erlassen. In den Richtlinien werden die Möglichkeiten über die Einsparung und den Austausch von Stahl. Eisen und Holz behandelt.

Preisbildung für Nadelschnittholz 1940. Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsforstmeister haben eine Anordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelholz erlassen. Die Anordnung gilt für das gesamte großdeutsche Reichsgebiet einschließlich der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen. Die Anordnung ist im RGBl I S. 59 vom 17. Januar 1940 veröffentlicht.

Preisbildung für Rohholz. Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsforstmeister haben eine Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1940 erlassen. Die Verordnung schafft erstmalig eine Regelung für das gesamte großdeutsche Wirtschaftsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgaue. Die Verordnung ist im RGBl I S. 123 vom 19. Januar 1940 veröffentlicht.

Verbot der Angliederung und Erweiterung von Nähbetrieben. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Anordnung über das Verbot der Angliederung und Erweiterung von Nähbetrieben erlassen. Die Anordnung ist bis 31. Dezember 1941 befristet und im Reichsanzeiger vom 20. Januar 1940 veröffentlicht.

Paprikasyndikat für das Protektorat Böhmen und Mähren. Der Anbau, die Verarbeitung und der Handel mit Paprika im Protektorat Böhmen und Mähren sind neu geregelt worden. Die Betreuung des Anbaues, der Verarbeitung und des Handels ist einem Syndikat übertragen worden. Als Sitz des Syndikats ist Brünn in Aussicht genommen.

Handel – Gewerbe – Handwerk

Erfolge des Deutschen Handwerks. Seit Einführung des großen Befähigungsnachweises im Deutschen Handwerk haben sich in den letzten fünf Jahren etwa 300 000 Handwerker und Handwerkerinnen der Meisterprüfung unterzogen. — Auch die innere Gesundung des Handwerks hat weitere Fortschritte gemacht. Trotz des Kriegs ist die Zahl der Konkurse und Vergleichsverfahren im Handwerk weiter zurückgegangen. Im Jahr 1939 sind im Handwerk nur 163 Konkurse und 28 Vergleichsverfahren, die bisher niedrigsten Zahlen, vorgekommen.

Keine Inventurausverkäufe und keine Winterschlußverkäufe. Im Jahr 1940 dürfen Inventurausverkäufe und Winterschlußverkäufe nicht veranstaltet werden.

Eingetragene Unternehmungen im Deutschen Reich. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" waren Ende 1938 im Deutschen Reich einschließlich Ostmark und Sudetengau die folgenden eingetragenen Unternehmungen vorhanden

Einzelfirmen	250 468
Offene Handelsgesellschaften	59 848
Genossenschaften . . . rund	58 000
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	27 425
Kommanditgesellschaften	13 690
Aktiengesellschaften	6 460
Gewerkschaften	233
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	167
Kommanditgesellschaften auf Aktien	22

Vertragsverhältnis der Handlungsagenten bei Einberufung zur Wehrmacht. Durch Verordnung vom 24. Januar 1940 (RGBl I S. 225) wird bestimmt, daß durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten nicht gelöst wird. Die Vertragsparteien sollen sich über die weitere Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einigen. Dem Handlungsagenten steht während der Dauer der Einberufung gegen den Geschäftsherrn ein Anspruch auf Provision und Vergütung der Geschäftsunkosten nicht zu. Der Geschäftsherr kann das Vertragsverhältnis nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist die Einberufung zum Wehrdienst nicht anzusehen.

Vorläufige Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Reichsgau Posen. Durch Verordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl I S. 51) sind die folgenden Stellen mit dem Sitz in Posen errichtet worden:

1. eine Industrie- und Handelskammer,
2. eine Handwerkskammer,
3. eine Wirtschaftskammer.

Bei der Wirtschaftskammer werden die folgenden Abteilungen eingerichtet.

a) Handwerkskammerabteilung,
b) Industrieabteilung,
c) Handelsabteilung,
d) Fremdenverkehrsabteilung.

Verkehr

Post- und Fernmeldedienst mit den neuen Ostgebieten. Im Postverkehr mit Ostoberschlesien sind nunmehr Pakete bis zu zwanzig Kilogramm zugelassen. — Zwischen dem Reichsgebiet und dem Generalgouvernement sind vom 1. Februar 1940 ab ein beschränkter Zeitungspostdienst und der Fernsprechdienst aufgenommen worden.

Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Wehrmacht-Tarnscheinwerfern. Der Verordnung vom 30. Dezember 1939 (RGBl 1940 Teil I S. 171) gemäß müssen alle Kraftfahrzeuge spätestens am 1. Oktober 1940 mit dem Wehrmacht-Tarnscheinwerfer ausgerüstet sein. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs Kilometer je Stunde, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als zwanzig Kilometer je Stunde, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krankenfahrstühle.

Paketdienst mit den eingegliederten Ostgebieten. Ab 15. Januar 1940 sind gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete bis zu fünf Kilogramm mit und ohne Nachnahme im Verkehr mit den eingegliederten Ostgebieten zugelassen. Die besondere Kennzeichnung der Dienstpakete ist nicht mehr erforderlich.

Arbeit und Soziales

Einführung der Sommerzeit. Der Verordnung vom 23. Januar 1940 gemäß (RGBl I S. 232) wird vom 1. April bis 6. Oktober 1940 im Deutschen Reich die Sommerzeit eingeführt. Die öffentlichen Uhren werden am 1. April 1940 um 2 Uhr um eine Stunde vorgestellt, am 6. Oktober 1940 um 3 Uhr um eine Stunde zurückgestellt. Am 6. Oktober 1940 erscheint demgemäß die Stunde von 2 bis 3 Uhr zweimal. Die erste Stunde wird mit 2 A, die zweite mit 2 B bezeichnet (z. B. 2 A 15 Minuten, 2 B 30 Minuten).

Sozialversicherungsbeiträge der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht. Durch Verordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl I S. 225) wird bestimmt, daß für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, im Dienst der Partei und ihrer Gliederungen, die während ihrer Einziehung zur Wehrmacht ihre Dienstbezüge weitererhalten, die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu entrichten sind. Der Beitragsberechnung werden die Dienstbezüge ohne Abzug des Ausgleichsbetrags nach dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz zugrunde gelegt. Die Verordnung ist für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Pensionsversicherung am 1. Februar, für die Invalidenversicherung am 5. Februar 1940 in Kraft getreten.

Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im dritten Vierteljahr 1939. Die vorläufige Auszählung der Bevölkerungsvorgänge im Altreich einschließlich der Ostmark, des Memellands und der ehemaligen Freien Stadt Danzig ergibt das folgende Bild:

	Drittes Viertelj.		Jan. bis Sept.	
	1939	1938	1939	1938
Eheschließungen	216 645	178 625	591 165	514 102
Lebendgeborene	389 780	355 225	1 180 050	1 089 821
Totgeborene	8 555	7 617	27 281	25 639
Gestorbene*) (ohne Totgeborene)	203 188	204 229	724 121	678 079
davon unter 1 Jahr alte Kinder	21 414	20 934	72 518	66 208.

*) Ohne die im September 1939 beurkundeten Todesfälle von Wehrmachtangehörigen.

Einführung der Reichsversicherung in Ostoberschlesien. Der Verordnung vom 16. Januar 1940 (RGBl I S. 196) gemäß gelten ab 1. Januar 1940 in den der Provinz Schlesien eingegliederten ehemals polnischen Gebieten die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz.

Sicherung der Überführung der Militäranwärter, der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und der Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis. Durch Verordnung vom 30. Dezember 1939 (RGBl 1940 Teil I S. 39) ist bestimmt worden, daß Beamtenstellen, die den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und den Versorgungsanwärtern alten Rechts vorbehalten sind, während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nicht mit Beamten des Zivilanwärterstandes besetzt werden dürfen. Die freizuhaltenden Beamtenstellen sind vorläufig mit Angestellten und Arbeitern zu besetzen. In der Ostmark, im Sudetengau, im Memelland, in den eingegliederten Ostgebieten und für die reichseigenen Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren gilt diese Verordnung mit der Einschränkung, daß dadurch der Verwaltungsaufbau in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden darf.

Verwaltungsführung in den Landkreisen. Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, der Stellvertreter des Führers und der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung haben durch Anordnung vom 28. Dezember 1939 (RGBl 1940 Teil I S. 45) die Aufgabengebiete des Kreisleiters und des Landrats abgegrenzt. Die Menschenführung ist allein Aufgabe der Partei. Sie wird in der Kreisstufe durch den Kreisleiter wahrgenommen. Der Kreisleiter ist für die Stimmung und Haltung der Bevölkerung verantwortlich, insbesondere für die Stärkung der seelischen Kräfte aller Volksgenossen zur Verteidigung des Reichs. Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung trägt ausschließlich der Landrat. Er hat für engste Zusammenarbeit aller staatlichen Dienststellen zu sorgen. Der Kreisleiter und der Landrat haben sich gegenseitig über alle wichtigen Dinge ihrer Aufgabengebiete zu unterrichten.

Ernährung und Landwirtschaft

Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen. Die Anbauflächen von Heil- und Gewürzpflanzen zeigen das folgende Bild in Hektar:

	1938	1939
Kümmel	1 021	967
Körnersenf	624	889
Majoran	296	436
Pfefferminze	245	313
Lauch	95	140
Fenchel	167	127
Dill	107	119
Koriander	130	117
Petersilie	111	117
Baldrian	89	81
Seestrandbeifuß	118	76
Eibisch	61	62
Thymian	42	48
Bohnenkraut	46	37
Salbei	28	32
Schnittlauch	24	28.